

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde

Auf der Grundlage des § 2,3 und 28 Abs.2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202) und § 2,3 und 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I, S. 197), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202, 206), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202, 206) in den zurzeit gültigen Fassungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in der Sitzung am 23.10.2019 folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Auslagen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Angermünde
2. Die in der Satzung in männlicher Form genannten Funktionen-, Status- und anderen Bezeichnungen haben auch für Frauen in dieser Position Gültigkeit
3. Mit der Aufwandsentschädigung nach §2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr verbundenen Auslagen abgegolten.
4. Fahrkosten für genehmigte Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern sie nicht von anderen Stellen bezahlt werden.

§2 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Entschädigung nach Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr

1.1 Wehrführer und seine Stellvertreter

Stadtbrandmeister 300,00 €/ Monat

Stellvertreter 200,00 €/ Monat

1.2. Löschzugführer 100,00 €/ Monat

Stellvertreter 60,00 €/ Monat

1.3. Ortswehrführer 60,00 €/ Monat

Stellvertreter 45,00 €/ Monat

1.4. Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter

Stadtjugendfeuerwehrwart 45,00 €/ Monat

Jugendgruppenleiter 35,00 €/ Monat

- 1.5. Werden durch einen Funktionsträger mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich die jeweils niedrigere um die Hälfte reduziert.
 - 1.6. Führen die Wehrführer, Zugführer oder ihre Stellvertreter nach Punkt 1.1 und 1.2 Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltungen in ihren Löschzügen durch, sind die damit verbundenen Aufwendungen durch die Entschädigungen nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgegolten.
 - 1.7. Nehmen der Wehrführer, der Zugführer, der Ortswehrführer, der Stadtjugendwart oder deren Stellvertreter an Aus- und Fortbildungen teil, gilt die Entschädigung nach Punkt 2.1 mit den Entschädigungen nach den Punkten 1.1. bis 1.3 als abgegolten.
2. Entschädigung für Teilnahme an Aus- und Fortbildung/Dienstabende
 - 2.1. 6,00 €/ Ausbildung- und Fortbildungseinheit
Als eine Aus-bzw. Fortbildungseinheit gilt:
 - a) ein Dienst nach bestätigtem Jahresausbildungsplan
 - b) eine Ganztagschulung,-ausbildung oder Leistungsabnahme
 - c) ein Lehrgang auf Kreisebene, pro Tag
 - d) ein Lehrgang an der LSTE, pro Tag
 - e) ein Lehrgang an einer Bildungseinrichtung für das Feuerwehr- und Katastrophenschutzes, pro Tag
 - f) ein vom Wehrführer bestätigter Zusatzdienst
 - 2.2. Bei Nutzung von privaten Pkw für die Fahrt zu überörtlichen Ausbildungsmaßnahmen erfolgt die Entschädigung für die Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
 3. Entschädigung für Alarm und Einsatz
Für jede Teilnahme an einem Einsatz mit konkreter Gefährdungslage erhält das Mitglied der Feuerwehr 6,00 €.
Für die notwendige Verpflegung bei Einsätzen ab einer Dauer von 4 Stunden wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Einsatz gewährt.
Kommt es im Fall eines Alarms nicht zu einem Einsatz, erhält das Mitglied den gleichen Betrag, wenn es mit der Bereitschaft zum Einsatz am Gerätehaus nachweislich erschienen ist.
 4. Entschädigung für besondere Tätigkeiten
 - 4.1. Gerätewart 20 € / Monat
 - 4.2. Ausbilder
Werden Ausbilder und Hilfsausbilder auf Weisung der Wehrführung zusätzlich zu Ausbildungsdiensten in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von: Ausbilder: 8,00 €/Stunde
- Hilfsausbilder: 4,00 €/ Stunde
 - 4.3 Brandsicherheitswachen
Wird ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr als Brandsicherheitswache eingesetzt erhält er eine Aufwandsentschädigung von: 10,00 €/Stunde und 3,00 € Wegepauschale je Wachdienst

§3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigungen können ganz oder nur teilweise versagt werden, wenn die Funktionen, an die die Entschädigung gebunden sind, nicht im erforderlichen Maß ausgeübt oder die übertragenen Tätigkeiten nicht in der vorgesehenen Quantität und Qualität erfüllt werden.
2. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß §2 Ziffer 1. Mit dem Ende des Monats der Beendigung der Tätigkeit in der Funktion.
3. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach §2 Ziffer 1. Entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht wahrnimmt. Der Der Stellvertreter erhält mit Beginn des 2. Monats der Vertretung die für den Vertretenen vorgesehene Aufwandsentschädigung. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§4 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden als Pauschalbetrag halbjährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen.
- (2) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die Anwesenheits- und Einsatznachweisprotokolle, die von den Ortswehrlführern zu führen.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für den Anspruchsberechtigten unbar und halbjährlich rückwirkend.

§5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.Januar 2020 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde vom 01.01.2004 außer Kraft.

Angermünde den 30-10.2019

Bewer
Bürgermeister

- Siegel -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist.

Angermünde, 30.10.2019

Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 30.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde den 30.10.2019

Bewer
Bürgermeister

- Siegel -